



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Fax: +43 1 711 23-889 15 41

www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):

W155 2271919-1/58E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Silvia KRASA als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Gernot ECKHARDT und Dr. Christian BAUMGARTNER als Beisitzer über die Beschwerden von

- Verein Pro Thayatal,
- Bürgerinitiative „Rettet die Wild“,
- Martin ALLRAM, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Lorenz Edgar RIEGLER, LL.M.,
und
- Naturschutzbund Niederösterreich, vertreten durch Mag. Margit GROSS,

gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 14.03.2023, Zahl WST1-UG-7/048-2022, betreffend die Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP-G 2000) für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Wild“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu Recht:

A)

Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 22.11.2018 beantragten die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die WEB Windenergie AG (Projektwerberinnen) bei der Niederösterreichischen Landesregierung (belangte Behörde) die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des in den Gemeindegebieten Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen gelegenen Vorhabens „Windpark Wild“. Dem Antrag waren die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und die erforderlichen Projektunterlagen angeschlossen.
2. Die belangte Behörde führte ein Ermittlungsverfahren durch, in dem zunächst die Einreichunterlagen von den beigezogenen Sachverständigen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft wurden.
3. Mit Schreiben vom 11.12.2021 ergänzten die Projektwerberinnen den gegenständlichen Antrag.
4. Mit Edikt vom 27.05.2020 wurde der Antrag samt den Projektunterlagen und der UVE im Großverfahren kundgemacht und bei den Standortgemeinden und der belangten Behörde bis einschließlich 21.07.2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.
5. Am 07.09.2021 und 08.09.2021 führte die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung durch.
6. Im Zuge des behördlichen Verfahrens wurden unter anderem Auswirkungen auf die Gesundheit, die Landschaft und den Lebensraum vieler Tierarten eingewendet; insbesondere würden die Horstkartierungen für Schwarzstörche, Seeadler, Wiesen- und Kornweihe fehlen, würden Abstandskriterien nicht eingehalten werden und seien fälschlicherweise bei bestimmten Vogelarten keine oder nur geringe Resterheblichkeiten festgestellt worden. Auf Grund der Nähe zum FFH-Gebiet „Kamp-und Kremstal“ und zum Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ seien die dort geschützten Vögel auch im Projektgebiet vorhanden und nützten diesen als ihren Lebensraum. Es liege ein de facto Vogelschutzgebiet vor. Die Wild sei das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet für die Kornweihe. Dieses Vorbringen wurde u.a. auf eine ornithologische Stellungnahme von Dr. Sachslehner gestützt.
7. Die Abteilung „Naturschutz“ bei der belangten Behörde gab im Mai 2022 die Erhebung des Kornweihen-Bestandes in Niederösterreich in den Jahren 2022 bis 31.12.2024 in Auftrag.

8. Während der laufenden Erhebungen zur Kornweihe genehmigte die belangte Behörde mit Bescheid vom 14.03.2023 unter Festlegung bestimmter Auflagen das gegenständliche Vorhaben. Begründend wurde zum Fachbereich Naturschutz/Ornithologie im Wesentlichen ausgeführt, dass nach dem aktuellen Kenntnis- und Wissensstand durch das gegenständliche Vorhaben die Wild als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten in seinem Bestand und seiner Entwicklungsfähigkeit nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet werde, insbesondere sei auf Grund der Prüfergebnisse nachvollziehbar „dass das Vorhaben generell keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vogelfauna besorgen lässt“. Es ergebe sich schlüssig, dass das dargelegte Vorbringen gegen das Vorhaben dem Sachverständigenbeweis gegenüber nicht bestehen könne und die dem Projekt nachgesagten Mängel nicht glaubhaft nachgewiesen worden seien.

9. Gegen diesen Bescheid erhoben der Verein Pro Thayatal (BF1), die Bürgerinitiative „Rettet die Wild“ (BF2) sowie Martin Allram (BF3) fristgerecht Beschwerde wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und inhaltlicher Rechtswidrigkeit des Bescheides. Die Beschwerdeführer führten im Wesentlichen zu den Themen Landschaftsbild, Lärm und zur ökologischen Funktionsfähigkeit des Lebensraumes von Tier und Pflanzen aus. Insbesondere wiederholten sie ihr bisheriges Vorbringen, dass im Vorhabensgebiet ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliege.

Der Naturschutzbund Niederösterreich (BF4) erhob ebenfalls Beschwerde und monierte unter anderem, dass durch das gegenständliche Vorhaben der national bedeutende Winter- und Brutlebensraum der Kornweihe in der Wild erheblich beeinträchtigt werde. Die Bedeutung dieses Lebensraumes für die Kornweihe werde an Hand aktueller Daten – sowie anhand vorgelegter Fotodokumentationen – aus 2023 untermauert. Die Kornweihe sei eine sehr störungsempfindliche Art und sei durch das gegenständliche Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelart keinesfalls auszuschließen.

10. Mit Schriftsatz vom 17.07.2023 äußerten sich die Projektwerberinnen, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & CoKG, zu den eingegangenen Beschwerden.

11. Am 12.12.2023 replizierten die BF1 - BF4 auf die Stellungnahme der Projektwerberinnen.

12. Mit Beschluss vom 18.04.2024 bestellte das Bundesverwaltungsgericht Dr. Georg Bieringer als Sachverständigen für den Fachbereich Pflanzen und Tiere.

13. Mit Schreiben vom 07.06.2024 wurden die Projektwerberinnen aufgefordert, weitere Informationen zu erteilen und ergänzende Unterlagen vorzulegen, die zur Beantwortung der Beweisfragen durch den Sachverständigen erforderlich waren.

14. Mit Schriftsatz vom 23.07.2024 beantragten die Projektwerberinnen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung des gegenständlichen Bescheides.

15. Mit Schriftsatz vom 30.08.2024 teilten die Projektwerberinnen mit, dass das Verfahren anstatt der bisherigen Antragstellerin WEB Windenergie AG künftig von der WEB Windpark 3 GmbH & Co. KG fortgeführt werde. Die WEB Windpark 3 GmbH & Co. KG habe im Wege der Einzelrechtsnachfolge die Rechte am Vorhaben von der WEB Windenergie AG erhalten. Außerdem legten sie die geforderten Unterlagen vor.

16. Am 10.10.2024 übermittelte der nichtamtliche Sachverständige das naturschutzfachliche Gutachten, in dem er im Wesentlichen ausführte, dass das Vorhabensgebiet Teil des zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiets zum Schutz des einzigen regelmäßigen Brutvorkommens der Kornweihe in Österreich sei. Das Gebiet – das grenzüberschreitend in Österreich und Tschechien liege – sei aufgrund seiner Distanz zu den nächsten großflächigen Brutgebieten dieser Art für die Kohärenz des EU-weiten Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ von besonderer Bedeutung und hinsichtlich der Netzwerkverknüpfung nicht durch andere Gebiete ersetzbar. Beim österreichischen Teil dieses Gebiets handle es sich daher um ein faktisches Vogelschutzgebiet. Durch die Errichtung des Windparks würde dieses erheblich beeinträchtigt werden, weil bei Umsetzung des Vorhabens bestimmte Teile des Gebietes vorübergehend oder dauerhaft keinen geeigneten Lebensraum für die Kornweihe mehr bieten könnten.

17. Mit Ladung vom 18.10.2024 wurde eine mündliche Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht für den 04.12.2024 anberaumt, das Gutachten angeschlossen und für die Vorlage von weiteren Unterlagen oder Stellungnahmen seitens der Parteien im Sinne des § 40 Abs. 5 UVP-G 2000 der 25.11.2024 festgelegt.

18. Mit Eingabe vom 14.11.2024 ersuchte die belangte Behörde um Fristerstreckung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.04.2025 mit der Begründung, dass die Abteilung „Naturschutz“ die Erhebung des Kornweihen-Bestandes in Niederösterreich von Mai 2022 bis Ende 2024 beauftragt habe und die Kartierungsergebnisse und der Endbericht noch nicht vorliegen würden. Es sei nicht vor Ende des 1. Quartals 2025 mit einer Klärung zu rechnen.

19. Mit Schriftsatz vom 21.11.2024 ersuchten die Projektwerberinnen um Vertagung der mündlichen Verhandlung bis Ende März 2025 und um Fristerstreckung für die Vorlage von Beweisen und Stellungnahmen bis zum 20.03.2025, da eine abschließende fachliche Stellungnahme vorher nicht möglich sei.

20. Mit Schriftsatz vom 25.11.2024 legten die Projektwerberinnen eine „vorbereitende Stellungnahme“ sowie eine naturschutzfachliche Stellungnahme, eine ergänzende Stellungnahme zur Waldbewirtschaftung und -entwicklung im Gebiet „die Wild“ und ein Rechtsgutachten zu den Anforderungen des Unionsrechts an die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten gem. Art 4 Abs. 1 der VSch-RL sowie an sogenannte „faktische Vogelschutzgebiete“ im Zusammenhang mit dem Windpark Wild vor.

21. Am 04.12.2024 führte das Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durch, in der das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen präsentiert und erörtert wurde. Die rechtsfreundliche Vertretung der Projektwerberinnen machte umfassend von ihrem Fragerecht Gebrauch. Aufgrund gesundheitlicher Umstände der Rechtsvertreter wurde die Verhandlung auf den 16.01.2025 vertagt.

22. Mit Schreiben vom 23.12.2024 beantragte die belangte Behörde abermals die Vertagung der Verhandlung auf Ende April 2025 mit der Begründung, dass die Möglichkeit, das ihr zustehende Recht auf Parteigehör entsprechend zu wahren, in rechtskonformer Art und Weise einzuräumen sei. Sie legte ein Schreiben der Abteilung „Naturschutz“ zum aktuellen Stand der Erhebungen vor.

23. Am 14.01.2025 zogen die Projektwerberinnen den verfahrenseinleitenden Genehmigungsantrag zurück.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Projektwerberinnen beabsichtigten im Gemeindegebiet Brunn an der Wild sieben Windkraftanlagen (WKA), in Ludweis-Aigen zwei WKA und in Göpfritz an der Wild eine WKA mit einer Gesamtnennleistung von 42 MW zu errichten („Windpark Wild“).

Mit Schriftsatz vom 14.01.2025 zogen die Projektwerberinnen den Genehmigungsantrag vom 22.11.2018 zurück.

2. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt zum gegenständlichen Verfahren, insbesondere dem Schreiben vom 14.01.2025 (OZ 53).

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Ersatzlose Behebung

Gemäß § 40 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt im Genehmigungsverfahren Senatszuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (BVG) dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

Im Erkenntnis vom 25.06.2021, Ro 2019/05/0018, sprach der VwGH aus, dass sich die Bestimmung des § 13 Abs. 7 AVG auf alle Arten von Verfahrenshandlungen beziehen würde, mit denen Beteiligte an eine Behörde herantreten können und eine Zurückziehung so lange zulässig sei, als der Antrag noch unerledigt ist. In den Fällen, in denen der Antrag auf Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verfahrens gerichtet ist, sei eine Antragszurückziehung bis zur Bescheiderlassung, und im Fall einer Berufung bis zum Berufungsbescheid, möglich.

Die Zurückziehung des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages während des anhängigen Beschwerdeverfahrens bewirkt den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit nachträglich die Rechtswidrigkeit des Bescheides. Das Verwaltungsgericht hat in einem solchen Fall den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 25.06.2021, Ro 2019/05/0018).

Eine ersatzlose Behebung eines bekämpften Bescheides infolge einer Unzuständigkeit stellt eine (negative) Sachentscheidung dar und hat mittels Erkenntnis zu erfolgen (vgl. VwGH 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Auf Grund des unmissverständlich formulierten Parteiwillens der Projektwerberinnen vom 14.01.2025 (OZ 53), welcher auf Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Genehmigungsantrages gerichtet war, ist der Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 14.03.2023, Zahl WST1-UG-7/048-2022, ersatzlos zu beheben.

Zu B)

Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist im vorliegenden Fall nicht zulässig, weil zu der entscheidungswesentlichen Frage die oben angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision

ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W155, am 12.02.2025

Dr. Silvia KRASA
(RichterIn)

	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2025-02-13T08:56:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1727199543
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bvwg.gv.at/service/amtssignatur	